

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachung kann ab dem **15.02.2020** auf der Homepage www.zeven.de - Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – eingesehen werden:

Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in

der Stadt Zeven

Stadt Zeven

Der Stadtdirektor

Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Zeven

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zzt. gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Verkaufsoffene Sonntage“ im Jahr 2020 in der Stadt Zeven

1. Sonntag, 22. März 2020, 13.00 – 18.00 Uhr, anlässlich „Zeven mobil“ (Autoschau mit Anbindung zur Innenstadt)
2. Sonntag, 26. April 2020, 13.00 – 18.00 Uhr, anlässlich „Frühjahrsmarkt“
3. Sonntag, 03. Mai 2020, 12.00 – 17.00 Uhr, anlässlich „Aspefest“
4. Sonntag, 06. September 2020, 13.00 – 18.00 Uhr, anlässlich „Stadtzauber“ (Stadtfest mit Herbstmarkt)
5. Sonntag, 04. Oktober, 12.00 – 17.00 Uhr, anlässlich „Herbstspektakel“
6. Sonntag, 25. Oktober 2020, 12.00 – 17.00 Uhr, anlässlich „Erntewagenparade“

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen an diesen Sonntagen und in dieser Zeit die Verkaufsstellen für den Verkauf in folgenden räumlich beschränkten Teilbereichen der Stadt Zeven öffnen:

zu 1.: Innenstadt Zeven bis einschl. Nord-West-Ring sowie Autohändler

zu 2, 4 und 6: Innenstadt Zeven bis einschl. Nord-West-Ring

zu 3 und 5: Stadtteil Zeven-Aspe

Begründung:

Gemäß § 5 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer sie vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass

Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf in einer Gemeinde für höchstens 6 Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich 4 Sonntage nicht überschreiten. Die Öffnung darf für höchstens 5 Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.

Die Werbegemeinschaft Zeven e.V. hat am 03.02.2020 für die o. a. Sonntage (Punkte 1, 2, 4 und 6) sowie die Verkaufsstellen in Zeven-Aspe (vertreten durch E-Center Edwin Leide e.K.) für die o. a. Sonntage (Punkte 3 und 5) am 13.02.2020 jeweils eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Sie haben bzw. werden darauf hin unter Gebrauch der Ermächtigung des § 5 NLöffVZG begründete Ausnahmebescheide erhalten.

Die o. a. Veranstaltungen (Punkte 1, 2, 4 und 6) finden seit Jahren statt und haben sich zu traditionellen Höhepunkten etabliert. Sie sind die wichtigsten und größten Veranstaltungen in der Stadt Zeven. Aufgrund der beträchtlichen Größe und Attraktivität ziehen sie unabhängig von der Ladenöffnung eine erhebliche Zahl von Besuchern, auch von außerhalb, an.

Die Veranstaltung Punkt 3 findet ebenfalls seit Jahren statt und dient wie Veranstaltung Punkt 5 als Fest zur Belebung/überörtlichen Sichtbarkeit und wichtiges Marketinginstrument des Stadtteils „Aspe“.

Dieses ist insbesondere im Jahre 2020 - aufgrund einer umfangreichen über Monate dauernden Straßensanierungsmaßnahme - sehr wichtig, da die problemlose Erreichbarkeit der Verkaufsstellen nicht gegeben ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses an sonntäglichen Verkaufsöffnungen aus.

Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind -unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften - umfangreiche organisatorische Maßnahmen/Vorbereitungen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar.

Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Sicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten.

Den Gewerbetreibenden ist es nicht zuzumuten bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich ggfls. anschl. gerichtlichen Verfahrens zu warten.

Hinweis:

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung: Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stade zulässig.

Zeven, 13.02.2020

(Henning Fricke)

Stadt Zeven

Der Stadtdirektor